

Übersichtsplan M 1: 10 000

SATZUNG DER STADT KAPPELN

ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 16 FÜR DAS GEBIET "MEHLBY-HOLZKOPPEL"

für den im Südosten des Gewerbegebietes Mehlbydiek gelegenen Bereich Ecke Mehlbydiek / Nordstraße (B199)

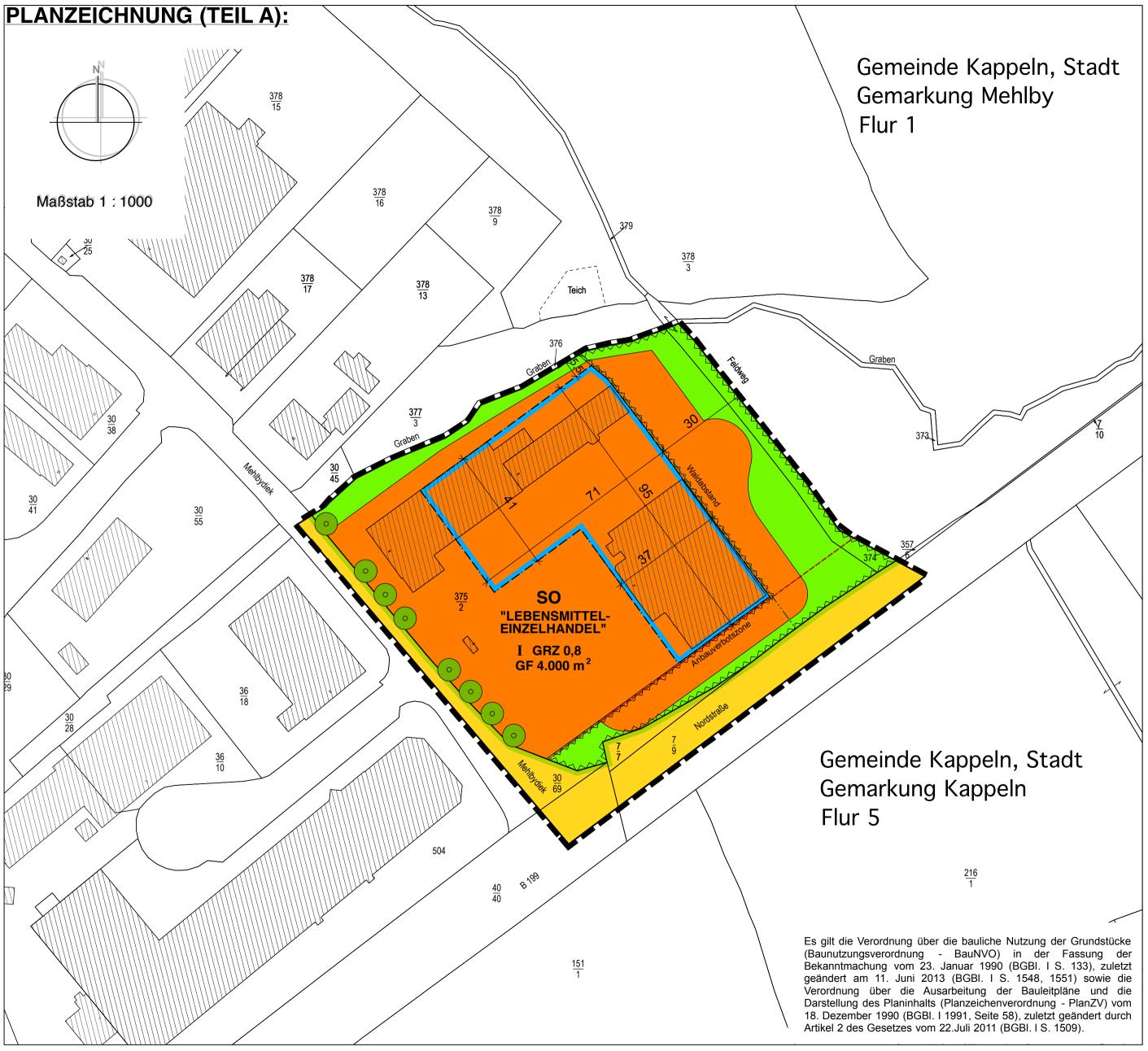
Datum: Fassung vom 05.03.2015

Verfahrensstand: Entwurf

Planungsbüro:

Evers & Stadt Küssner Planer

Ferdinand-Beit-Straße 7b 20099 Hamburg



ZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlage

Planzeichen:	Erläuterung:	
l.	FESTSETZUNGEN:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
SO	Sondergebiet "Lebensmitteleinzelhandel"	§ 11 BauNVO
GRZ 0,8	Grundflächenzahl, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 19 BauNVO
GF 4.000 m ²	Geschossfläche, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 20 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 20 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
0	Anpflanzung von Einzelbäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
	Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
II.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 FStrG
	Waldabstand	§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 24 Abs. 2 LWaldG
III.	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE	

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Vorhandenes Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

1 BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Mehlby- Holzkoppel" gelten ausschließlich die folgenden textlichen Festsetzungen.

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sondergebiet "Lebensmitteleinzelhandel" sind

- ein Lebensmittelfrischemarkt mit insgesamt höchstens 1.500 m² Verkaufsfläche inklusive Backshop, Getränkehandel, Zeitschriftenkiosk mit Tabakwaren und Postdiensten sowie stationären Imbisswagen und
- ein Lebensmitteldiscounter mit insgesamt höchstens 1.200 m² Verkaufsfläche zulässig.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sondergebiet "Lebensmitteleinzelhandel" kann die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

4 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind hochbauliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig.

5 ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Für die festgesetzten Einzelbaumanpflanzungen sind einheimische, mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Für die festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben.

HINWEISE

Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Bodenuntersuchungen

Bei zukünftigen baulichen Maßnahmen im überbauten sowie im nicht überbauten Bereich des Plangebietes sind orientierende Bodenuntersuchungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz durchzuführen.